

sunt' eingeleitet, die zahlreich verhängten Exkommunikationen und Absetzungen aufgeführt¹, also die Regierungsakte päpstlicher Exekutivgewalt. Der logische Zusammenhang mit dem Schlussbericht im ersten Buch ist deutlich; nur beschränkt sich der Registrator von allen Regierungshandlungen des Jahres jetzt auf die wichtigste, die Hauptsynode und die mit ihr verbundenen administrativen Akte, unter Uebergang der legislativen.

Diese Unterscheidung ist auch in der Eintragung des 3. Buchs über die Fastensynode von 1076 festgehalten. Nur Exkommunikationen, keine kanonischen Dekrete sind berücksichtigt; auch hier sind sie eingeleitet durch die Worte 'inter cetera decreta, quę ibi gesta sunt'; aber sie sind nicht bloß aufgezählt, sondern im Wortlaut mitgeteilt. Das Referat wandelt sich in einen Protokollauszug, der im Register auch eine Ueberschrift 'De synodo' erhalten hat². Das vierte Buch bringt keine Synodaleintragung, und auch anderweitige Nachrichten über Synoden fehlen für 1077, das Reisejahr, ganz. Vom 5. Buch an hat man es dann im Register mit reinen Synodalprotokollen zu tun; die Verbindung zu dem ursprünglichen Charakter der Eintragungen, als Berichte nur über die administrativen Akte, verliert sich. Die Registereinträge über die Fastensynoden von 1078³ und 1080⁴, im 5. und 7. Buch, die sich formell völlig gleichen, schliessen als wirkliche Protokolle mit einer Actum-Zeile⁵ und sind durch die Einleitungsworte

1) Sie betreffen fünf Räte des deutschen Königs, König Philipp von Frankreich, vier deutsche und drei italienische Bischöfe, endlich wiederum Robert Guiscard und Robert von Loritello. 2) Lib. III, 10a (Jaffé l. c. S. 222 ff.). Kanonische Dekrete dieser Synode sind nicht überliefert und bei dem bekannten stürmischen Verlauf vielleicht garnicht ergangen. Dagegen müssen nach Schriftstellernachrichten noch einige ausdrückliche Urteilsprüche über deutsche Bischöfe existiert haben, sicher über Otto von Constanx, nach Lambert auch noch über Wilhelm von Utrecht, Robert von Bamberg, Otto von Regensburg und Burchard von Lausanne. Das Register enthält aber im Wortlaut nur die Sentenz über Siegfried von Mainz und die Uebrigen 'qui sua sponte eius scismati consentiendo subscripserunt et in ea iniquitate perdurare volunt'. Vgl. Meyer v. Knorau l. c. S. 637 N. 30, 640 N. 32. 3) Lib. V, 14a (Jaffé l. c. S. 305 ff.). — Ueber die Abweichungen im Bericht des schwäbischen Annalisten über diese Synode (MG. SS. V, 306 sq.) vgl. May in Forsch. z. d. Gesch. XXII, 521. 4) Lib. VII, 14a (Jaffé l. c. S. 398 ff.). 5) 'Actum Rome in ecclesia domini Salvatoris V. nonas Martii indictione I (V, 14a). Acta Rome nonis Martii indictione III (VII, 14a). Beide Protokolle